

Befragung zur Mindestgrösse der Sozialdienste

Derzeit haben Sozialdienste über mindestens 150 Stellenprozent Fachpersonal zu verfügen¹ (Art. 3 Abs. 1 SHV). Ausnahmen davon sind möglich² (Art. 3 Abs. 2 SHV), sofern das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial-, und Integrationsdirektion (GSI) diese bewilligt (Art. 3 Abs. 3 SHV).

Eine Anpassung der Mindestgrösse der Sozialdienste hätte Einfluss auf die Anzahl Sozialdienste im Kanton und somit auch Auswirkungen auf die Gemeinden. Derzeit gibt es 66 regionale und kommunale Sozialdienste. Bei einer Mindestgrösse von 500 Stellenprozenten Fachpersonal (5 FTE) würde sich die Anzahl Sozialdienste etwa halbieren und bei 1000 Stellenprozenten (10 FTE) gäbe es noch 12 Sozialdienste.

¹ Als Fachpersonal gelten Sozialarbeitende oder Personen, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllen (Art. 3a SHV). Bei der Berechnung der Stellenprozente bei polyvalenten Sozialdiensten wird das Gesamtpensum des Fachpersonals berücksichtigt (Tätigkeiten in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich).

² Ausnahmen der Mindestgrösse: Schaffung eines grösseren Sozialdienstes aus geografischen oder anderen Gründen ist nicht zumutbar, Wirkungsziele und Qualitätsvorgaben werden erreicht und Stellvertretung sowie fachlicher Austausch mit anderen Fachleuten ist gewährleistet.

FTE Mindestgrösse	Anzahl wegfallender SD	Neue Anzahl SD
3	17	49
4	27	39
5	32	34
6	37	29
7	44	22
8	48	18
9	54	12
10	54	12

Tabelle 1: Veränderungen der Anzahl Sozialdienste mit 3-10 FTE als Mindestgrösse Anpassungsbedarf

Besteht Anpassungsbedarf bei der gesetzlichen Mindestgrösse der Sozialdienste von derzeit mindestens 150% Fachpersonal? Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

- ja
 nein

Anpassungsbedarf

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

Es gibt ein zu grosses Gefälle zwischen den kleinsten und den grösseren Sozialdiensten in Bezug auf Spezialisierungen und dem damit verbundenen Fachwissen. Die Umsetzung der verschiedenen Sozialdienst-Themen wird immer komplexer (Rechtsprechung, komplexe Lebenslagen u.s.w.). Spezialisierung ist deshalb unerlässlich und erstrebenswert (Sozialhilfe, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz). Zu kleine Dienste können all die nötigen Ausbildungen und das nötige Fachwissen kaum sicherstellen – auch vor dem Hintergrund eines sich akzentuierenden Fachkräftemangels. Kleine Dienste arbeiten keineswegs schlechter als grössere, aber es gibt Probleme bei Krankheit, Unfällen, Schwangerschaft und bei Stellenwechseln. Das so vermisste oder verlorene Fach- und Dossierwissen – gekoppelt mit dem fehlenden Organisationswissen ergibt immer wieder Situationen, die nicht den

Erfordernissen der Bevölkerung oder der Umsetzung der Gesetze entsprechen.

Umfang des Anpassungsbedarfs

Über wie viele Stellenprozente Fachpersonal¹ sollten Sozialdienste zukünftig mindestens verfügen? Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

¹Als Fachpersonal gelten Sozialarbeitende oder Personen, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllen (Art. 3a SHV). Bei der Berechnung der Stellenprozente bei polyvalenten Sozialdiensten wird das Gesamtpensum des Fachpersonals berücksichtigt (Tätigkeiten in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich).

Stellenprozente Fachpersonal 1'000 %

Umfang des Anpassungsbedarfs

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

Die BKSE tut sich schwer mit diesem Zahlenfeld. „Grösser als heute“ wäre die richtige Formulierung aus Sicht der BKSE – unter Berücksichtigung fachlicher, organisatorischer und regionaler Aspekte. In dieser Hinsicht war sich der Vorstand einig. Was nun in das Pflichtfeld eingetragen werden sollte, darüber schieden sich die Geister. Hier deshalb differenziert: Da in der Umfrage eine Zahl genannt werden muss, hat sich eine ganz knappe Mehrheit der BKSE- Vorstandsmitglieder für die Zahl 1'000 entscheiden, eine ganz knappe Minderheit spricht sich für die Zahl 0 aus. Statt eine Zahl zu nennen, fordert die BKSE eine empirische und qualitative Analyse unter Einbezug der wesentlichen Partner (BKSE, VBG, KJA...), um die Sozialdienstlandschaft fachgeleitet zu gestalten. Der BKSE ist es ein Anliegen, eine umfangreiche Abklärung/ Evaluation der IST-Situation und breite Abstützung (regional, strukturell, organisationsorientiert) und Einbezug aller anderen Player vorzunehmen, statt eine bestimmte Zahl zu nennen, die immer subjektiv bleibt (trotz KOKES-Empfehlung und sonstigen, meist ökonomisch und wenig fachlich/ sozialarbeiterisch ausgelegten Erhebungen, die es bereits gibt).

Die BKSE meint damit, dass die genannte Zahl nicht sakrosankt zu verstehen ist. Es wird anerkannt, dass für die Professionalisierung weiterhin eine Zahl für den Bezug der Lastenausgleichszahlungen im Personalbereich stehen sollte. Diese wäre tendenziell grösser als bisher. Die Grösse von Sozialdiensten hat mehrere Komponenten (fachlich, organisatorisch und politisch). Wir äussern uns nur zur fachlichen/organisatorischen. Die BKSE hat sich mit dem Thema aber in Bezug auf die KOKES-Richtlinien auseinandergesetzt und ein Positionspapier dazu geschrieben, auf welches hier verwiesen wird. Da wird nicht einfach eine Zahl genannt, sondern es werden wesentliche Hinweise auf die Umsetzung der fachlich zu begrüssenden Spezialisierungen und Fallbelastungen gemacht. Es sollten die Zielsetzungen der Vergrösserung von Sozialdiensten geregelt werden und die Hilfestellungen anstatt nur Zahlen.

Die Haupt-Spezialisierungen sollten mit mehreren Personen alimentiert werden können (Kinderschutz; Erwachsenenschutz; Sozialhilfe, Alimentenhilfe; Spezialisierungen wie Rechtsdienst; Wissens- und Qualitätsmanagement, Vernetzungsarbeit und auch eine professionelle Leitung müssten sichergestellt werden können).

Ausnahmen

Sollen weiterhin Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestgrösse möglich sein? Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

ja

nein

Ausnahmen

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

Ausnahmen für die Grössen sind denkbar. Nicht nur Ausnahmen sollten geregelt werden, sondern auch spezielle Rahmenbedingungen sollten für spezielle Ausgangslagen gelten und somit die Möglichkeit dazu geregelt werden (besondere Alimentierung): Zweisprachigkeit, lange Wegstrecken in den Bergregionen oder auch spezifische Anforderungen auf regional vorkommende Zielgruppen (in Zukunft z.B. S-Umwandlungen denkbar) sollten berücksichtigt werden können. Grosse Regionen mit wenig Personal, schlecht erschlossene Gegenden brauchen auch Aussenposten oder aufsuchende mobile Einheiten. Dazu braucht es Regelungen und Hilfestellungen, deren Möglichkeit geregelt sein sollten.

Einführungsfrist

Welche Einführungsfrist sollte für allfällige Zusammenschlüsse bei einer Erhöhung der Mindestgrösse der Sozialdienste gewährt werden? Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

10 Jahr/e

Einführungsfrist

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

Solch komplexe, regional von vielen Faktoren abhängige Prozesse sollten nicht schnell durchgedrückt werden. Dazu gibt es keinen Anlass. Auch hier sind Ausnahmen wichtig. Ausnahmen sollen eher vom Prozedere her als von den Gründen geregelt werden (z.B. auf begründeten Antrag hin)... es sind vielfältige Gründe denkbar (z.B. unmittelbar bevorstehende Pensionierung, die abgewartet werden will, eine Gemeindefusion, die noch nicht ganz abgeschlossen ist u.s.w.), warum eine zeitliche Ausnahme Sinn machen könnte (in begrenztem Umfang).

Weitere Anmerkungen

Weitere Anmerkungen zur Mindestgrösse der Sozialdienste.

Dass man solch gewichtige Themen nicht einfach regelt, sondern vorher umfassend analysiert, ist zu begrüssen. Konkret hätten aber vorgängig DIJ/KJA, VBG/Gemeinden und die BKSE/Sozialdienste die Umfrage mitprägen sollen. Viele Dienste bemängeln, dass es bei der Umfrage keine Möglichkeit gibt, auf einzelne Fragen keine Antwort zu geben, da alle Felder als Pflichtfelder definiert sind. Zudem ist zu hinterfragen, ob der Versand dieser Umfrage an die Gemeindeglieder:innen der Gemeinden zielführend war. Sozialbehörden tragen die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Sozialdienste, und selbst für diese Fachgremien gestaltet sich die Beantwortung der gestellten Fragen als äusserst anspruchsvoll, weil sie oft nicht ausreichend mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und dem KJA zusammenarbeiten. Ohne eine gezielte Ausrichtung auf Fachpersonen, das Klientel, die Polyvalenz sowie regionale Bedürfnisse und eine fundierte Einbettung in grundlagenbasierte Forschung, die den Teilnehmenden eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema ermöglicht, ist der Erkenntnisgewinn aus einer solchen Umfrage gering bzw. die Ergebnisse kaum aussagekräftig. Es gibt Forschung zum Thema «best practice» für die Organisation von professionalisierten Sozialdiensten – diese müsste für die vorliegenden Fragestellungen aufbereitet und zugänglich gemacht werden. Die kantonalen Rahmenbedingungen sollten die Dienste unterstützen, nicht erschweren. So sollte mit finanziellen Hilfen, Beratungsleistungen und Richtungsangaben überbrückend geholfen werden, wenn Gemeinden sich mit dem Thema «Zusammenarbeiten und Zusammenlegen» beschäftigen.

Weiter bemerken wir an, dass die in der Umfrage genannten Zahlen (Tabelle 1) durch die BKSE nicht verifiziert werden konnte und es doch Bedenken gibt, ob diese Zahlen stimmen. Diese Bedenken wurden dem Kanton auch in einer separaten Sitzung mitgeteilt und erläutert.